

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR PAPIER UND KARTON

1. GEWICHT (MENGE)

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, bedeutet das Wort Tonne oder ton (auch to oder t abgekürzt) jeweils 1.000 Kilogramm.

2. VERTRAGSMENGE: LIEFERUNG

Für die gelieferte Menge ist das tatsächliche Gewicht der Ware zum Zeitpunkt der Herstellung und Verpackung maßgebend. Bei Rollen und nicht abgezählten Bogenpapieren gilt das Gewicht brutto für netto — bei Rollen einschl. Umhüllung, Hülsen und Spunde und bei Bogen einschl. Umhüllung.

Bei abgezählten und riesweise verpackten Bogen gilt als Gewicht das in Ziffer 5 a definierte Nominalgewicht.

Die gelieferte Menge ist für den vom Käufer zu tragenden Betrag maßgebend sowie für die Feststellung, ob der Kontrakt aufgrund der Abweichung von der kontrahierten Menge als nicht erfüllt gilt. Im Falle von Grammgewicht oder Maßabweichungen über die in Ziffern 5 und 6 angegebenen Toleranzgrenzen hinaus stehen dem Käufer jedoch in jedem Falle die in Ziffer 7 angeführten Rechte zu.

3. VERTRAGSMENGE: TOLERANZEN

Ein Auftrag für Papier oder Karton, der nicht auf Lager vorrätige Standardprodukte des Verkäufers betrifft, gilt als kontraktgemäß erfüllt, wenn die Mengenabweichungen der vom Verkäufer dem Käufer gelieferten Ware innerhalb der unten angeführten Toleranzen bleiben. Wenn eine Lieferung aus verschiedenen Partien gemäß Ziffer 5 besteht, wird jede Partie gesondert berücksichtigt.

A. Für Grammgewichte bis und einschl. 180 g/m² (mit Ausnahme der unter C angeführten Produkte)

kontrahierte Menge	erlaubte Abweichung
unter 1 Tonne	± 15 %
1 Tonne bis unter 5 Tonnen	± 10 %
5 Tonnen bis unter 10 Tonnen	± 7,5 %
10 Tonnen bis unter 100 Tonnen	± 5 %
100 Tonnen und darüber	± 3 %

Für farbige Qualitäten erhöhen sich die vorgenannten Abweichungen um ±2,5 %.

B. Für Grammgewichte über 180 g/m² (mit Ausnahme der unter C angeführten Produkte)

kontrahierte Menge	erlaubte Abweichung
unter 5 Tonnen	± 15 %
5 Tonnen bis unter 15 Tonnen	± 10 %
15 Tonnen und darüber	± 5 %

Für farbige Qualitäten erhöhen sich die vorgenannten Abweichungen um ±2,5 %.

C. Für Liner und Fluting unabhängig von Grammgewichten

kontrahierte Menge	erlaubte Abweichung
unter 10 Tonnen	± 15 %
10 Tonnen bis unter 20 Tonnen	± 10 %
20 Tonnen bis unter 50 Tonnen	± 10 %
50 Tonnen bis unter 100 Tonnen	± 7,5 %
100 Tonnen und darüber	± 5 %

Die unter A, B und C aufgeführten Toleranzen sind jeweils nach unten oder oben zu verdoppeln, wenn ein Höchst- bzw. Mindestgewicht vereinbart ist.

4. VERTRAGSMENGE: REKLAMATIONEN.

Binnen sieben (7) Tagen nach Erhalt von Unterlagen, die das Gewicht der gelieferten Menge ausweisen, hat der Käufer beim Verkäufer Über- oder Unterschreitungen der kontrahierten Menge zu reklamieren.

Falls Fehlmengen beim Transport entstanden sein können, wird der Käufer im Interesse beider Parteien nach Erhalt der Ware umgehend den Spediteur benachrichtigen.

5. QUALITÄT: GRAMMGEWICHTTOLERANZEN

(a) Begriffsdefinitionen

Lieferung bedeutet die Gesamtmenge der Ware, die unter einem Kontrakt und auf einmal geliefert wird.

Partie bedeutet eine oder mehrere Einheiten Papier oder Karton einer Sorte und Spezifikation, die in einem Werk hergestellt und auf einmal geliefert werden.

Einheit bedeutet eine Rolle, einen Ballen, Paket, eine Palette oder sonstige für den Transport gemeinsam verpackte Ware.

Grammgewicht ist das Gewicht in Gramm per Quadratmeter Papier oder Karton.

Kontrahiertes Grammgewicht ist das im Kontrakt aufgeführte Grammgewicht.

Tatsächliches Grammgewicht einer Partie Papier oder Karton ist der rechnerische Mittelwert der Grammgewichte, die bei Probeentnahmen und Überprüfung der Partie nach SCAN-P 1:61 und SCAN-P 6:75 bzw. nach anderen an deren Stelle getretenen SCAN-Methoden ermittelt wurden. Bei holzhaltigem Papier, Zeitungs-, Zeitschriftenpapier sowie Liner und Fluting bezieht sich das tatsächliche Grammgewicht jedoch auf den Feuchtigkeitsgehalt der Ware zum Zeitpunkt der Herstellung.

Nominalgewicht einer Lieferung von Bogen bedeutet die gelieferte Anzahl der Bogen mal ihre kontrahierte Fläche mal kontrahiertes Grammgewicht.

Toleranz beim Grammgewicht bedeutet die erlaubte Abweichung zwischen dem kontrahierten und tatsächlichen Grammgewicht ausgedrückt in Prozent vom kontrahierten Grammgewicht.

(b) Toleranzen

Eine Partie Papier oder Karton gilt bezüglich des Grammgewichtes als vertragsgemäß, wenn

- (1) das tatsächliche Grammgewicht im Verhältnis zum kontrahierten Grammgewicht innerhalb der nachstehend bei A für Papier und B für Karton angeführten Toleranzen bleibt und
- (2) die Prüfwerte der einzelnen Einheiten im Verhältnis zum kontrahierten Grammgewicht innerhalb der Toleranzen bleiben, die in den nachstehenden Tabellen für jeweils eine Tonne ausgewiesen sind.

Wenn eine Lieferung aus zwei oder mehreren Partien besteht, muß das tatsächliche Grammgewicht jeder Partie gesondert festgestellt werden.

(c) Tabelle A: Toleranzen für verschiedene Papiere

Gewicht der Partie in Tonnen	Druck- u. Schreibpapiere 35—80 g/m ²	Krepp- u. gestrichene Papiere	andere Qualitäten
1 (mdst.)	± 5,0 %	± 9,0 %	± 7,0 %
5	3,6	6,5	5,1
10	3,2	5,7	4,4
20	2,7	4,9	3,8
50	2,3	4,1	3,2
100	2,0	3,6	2,8
500	1,4	2,6	2,0
1000	1,3	2,3	1,8
3000	1,0	1,8	1,4

Für Papierpartien in Zwischengewichten gelten die durch lineare Interpolation ermittelten Toleranzwerte.

(d) Tabelle B: Toleranzen für verschiedene Karton-Qualitäten

Gewicht der Partie, Tonnen	kontrahiertes Grammgewicht g/m ²	
	<450 g/m ²	≥450 g/m ²
1 Tonne bis unter 15 Tonnen	± 5,0	± 8,0
15 Tonnen bis unter 60 Tonnen	4,0	5,5
60 Tonnen und darüber	3,5	4,0

6. QUALITÄT: FORMAT UND ROLLENBREITE, TOLERANZEN

Eine Lieferung von Papier oder Karton gilt als vertragsgemäß, wenn die gelieferten Maße (bei Bogen: Länge und Breite, bei Rollen: Breite) von den kontrahierten Maßen nicht mehr als nachfolgend ausgewiesen abweichen.

Bogen

unbeschnitten	± 0,4 %, aber höchstens ± 3 mm
beschnitten	± 0,2 %, aber höchstens ± 3 mm

Rollen (mit beschnittener Kante)

< 400 mm	± 2 mm
400 mm aber <2000 mm	± 3 mm
2000 mm und darüber	± 5 mm

Mindestens fünfundneunzig Prozent (95 %) der Messungen müssen innerhalb dieser Toleranzen sein.

7. QUALITÄT: REKLAMATIONEN

(a) Der Käufer ist verpflichtet, die Qualität der gelieferten Ware vor deren Verarbeitung zu prüfen. Falls die Ware nicht der kontrahierten Qualität entspricht, oder falls der Käufer Grund zur Annahme hat, daß aufgrund der Qualität Schwierigkeiten bei der Verarbeitung zu erwarten sind, darf mit der Verarbeitung erst begonnen werden, wenn eine schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Genehmigung des Verkäufers vorliegt.

Stellt der Käufer während der Verarbeitung Fehler an der Ware fest, so ist der Verkäufer sofort telegrafisch oder fernschriftlich zu benachrichtigen.

(b) Rügen von Mängeln, die sich bereits aus den Dokumenten oder Mustern des Verkäufers ergeben, hat der Käufer innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Dokumente oder Muster geltend zu machen.

Rügen wegen anderer Qualitätsmängel sind vom Käufer wie folgt geltend zu machen:

- (1) unverzüglich, wenn die Mängel bei Besichtigung der Ware oder deren Verpackung feststellbar sind,
- (2) nach Feststellung der Mängel, spätestens aber innerhalb von dreißig (30) Tagen, wenn die Rüge sich auf Abweichungen vom Grammgewicht, Format, Farbe, Reinheit, Festigkeit oder andere Mängel bezieht, die durch Probeentnahmen feststellbar sind.
- (3) nach Feststellung der Mängel, spätestens aber innerhalb von drei (3) Monaten, wenn der Mangel durch Besichtigung oder durch Probeentnahmen nicht feststellbar war.

Die vorstehenden Fristen beginnen mit der Anlieferung der Ware am Bestimmungsort.

(c) Bei Mängelrügen hat der Käufer die Ware genau zu bezeichnen, alle Gründe, auf denen die Rüge beruht, mitzuteilen und dem Verkäufer gleichzeitig oder so bald wie möglich entsprechende beweisdienliche Unterlagen zuzusenden.

Bis zur Klärung der Rüge wird der Käufer die Ware in Empfang nehmen, ordnungsgemäß einlagern und für eigenes sowie für das Interesse des Verkäufers zu vollem Verkaufspreis plus Transport- und Lagerkosten versichern. Er wird umgehend dem Spediteur innerhalb der im Transportvertrag dafür vorgesehenen Frist von Rügen verständigen, falls Verdacht auf einen Transportschaden besteht.

(d) Hat der Käufer entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Mängelrügen geltend gemacht und können die Parteien die Rügen nicht gütlich beilegen, so ist die Meinungsverschiedenheit durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Mindestens neunzig Prozent (90 %) der beanstandeten Ware muß in diesem Falle dem Verkäufer in unverarbeitetem und möglichst unverändertem Zustand zur Entnahme von Proben für das Schiedsgericht und unbeschadet der Ansprüche des Käufers zur Verfügung gestellt werden. Hat der Käufer die Ware gerügt, so kann er Ansprüche hinsichtlich dieser Ware nur geltend machen, solange der oben genannte Anteil der Ware unverarbeitet und auch sonst nicht manipuliert ist.

(e) Entspricht die gelieferte Partie nicht den Toleranzen gemäß Ziffer 5 oder 6 oder Qualitätsmustern und/oder Spezifikationen des Verkäufers, so kann das Schiedsgericht auf Wandlung der Partie entscheiden; ist nur ein Teil der Partie fehlerhaft, so kann für diesen Teil auf Wandlung entschieden werden, wenn der Käufer den verbleibenden Teil verwenden kann. Das Schiedsgericht entscheidet nicht auf Wandlung einer ganz oder teilweise fehlerhaften Partie, wenn die Ware trotz ihrer Mängel vom Käufer im normalen Geschäftsbetrieb verwendet werden kann. Für solche Partie oder Teilpartie mindert das Schiedsgericht den Kontraktpreis. Der Verkäufer kann jedoch statt dessen die gerügte Partie oder Teilpartie zurücknehmen.

(f) Ordnet das Schiedsgericht die Entnahme von Proben an, so werden diese gemäß den offiziell anerkannten Standardverfahren entnommen und geprüft. Der Verkäufer ist berechtigt, bei der Probeentnahme vertreten zu sein.

(g) Wenn das Schiedsgericht für zwei oder mehr aufeinanderfolgende Lieferungen der gleichen Papier- oder Kartonart dem Käufer das Recht einräumt, den Vertrag ganz oder zum Teil zu wandeln oder den Kaufpreis um mehr als zwanzig Prozent (20 %) mindert, so hat der Käufer das Recht, für die noch ausstehenden Lieferungen den Kontrakt zu kündigen. Wenn der Kontrakt verschiedene Qualitäten von Papier oder Karton beinhaltet, so bezieht sich das Kündigungsrecht nur auf noch ungelieferte Mengen der Qualität bezüglich der das Schiedsgericht entschieden hat.

8. ZAHLUNGSVERZUG UND EIGENTUMSVORBEHALT

(a) Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent (5 %) über dem offiziellen Diskontsatz des Landes des Käufers verlangen.

Wenn der Kaufpreis in einer anderen Landeswährung als derjenigen des Verkäufers zu bezahlen ist, kann der Verkäufer eine Ausgleichszahlung verlangen, wenn sich der Wechselkurs zum Zeitpunkt der Fälligkeitzeitpunkt für ihn nachteilig geändert hat.

(b) Beruht der Zahlungsverzug des Käufers nicht auf Fehlern der überweisenden Bank, so kann der Verkäufer vom Vertrag mit der Maßgabe zurücktreten, daß der Rücktritt vierzehn (14) Tage nach Zugang wirksam wird, wenn bis dahin die offene Zahlung nicht beim Verkäufer eingegangen ist.

Im Falle eines Sukzessivlieferungsvertrages gilt dieses Rücktrittsrecht nur für den noch nicht erfüllten Vertragsteil, wobei die Lieferung, mit deren Zahlung der Käufer in Verzug ist, eingeschlossen sein kann.

(c) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an gelieferten und soweit wie möglich auch an verarbeiteten Papier und Karton bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Geht durch die Verarbeitung das Eigentum unter, so erwirbt der Verkäufer Eigentum an den durch die Verarbeitung entstehenden Waren. Aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Forderungen sind an den Verkäufer abgetreten. Auf abgetretene Forderungen eingehende Gelder sind gesondert aufzubewahren.

(d) Gerät der Käufer nach Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so kann der Verkäufer nach entsprechender schriftlicher Mitteilung weitere Lieferungen aus diesem Vertrag und/oder allen anderen geschlossenen bis zur Zahlung der offenstehenden Beträge zurückhalten.

(e) Sollte eine Vertragspartei zahlungsunfähig werden, ihr Geschäft liquidieren, oder sollte gegen sie ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet werden oder sollte eine Partei in solche finanziellen Schwierigkeiten geraten, daß die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausgeschlossen erscheint, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn die betroffene Vertragspartei nicht binnen zehn (10) Tagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ausreichende Sicherheiten gestellt hat.

9. HAFTUNGSBEGRENZUNG

(a) Falls die gelieferte Ware Qualitäts- oder Quantitätsmängel aufweist und dem Käufer entweder vom Verkäufer oder von dem Schiedsgericht das Recht eingeräumt wurde, die Annahme der mangelhaften Ware zu verweigern, so ist der Verkäufer verpflichtet, unverzüglich die mangelhafte Ware durch fehlerfreie zu ersetzen oder zu wenig gelieferte Ware nachzuliefern und dem Käufer die Kosten für Empfang, Lagerung und Sicherung der mangelhaften Ware zu ersetzen. Der Ersatz jeden durch fehlerhafte oder zu geringe Lieferung entstandenen Schadens ist ausgeschlossen.

Wenn ein Qualitätsmangel vorliegt, der eine Wandlung des Vertrages nicht rechtfertigt, so hat der Käufer lediglich einen geminderten Preis zu zahlen. Eine weitergehende Entschädigung oder sonstigen Schadensersatz kann er nicht verlangen.

Wenn ein Quantitätsmangel die Wandlung nicht rechtfertigt, so ist Zahlung nur für die tatsächlich gelieferte Menge zu leisten.

Hat der Käufer die Ware für bestimmte dem Verkäufer bekannte Zwecke gekauft und hat der Verkäufer die Tauglichkeit der Ware für diese Zwecke garantiert, dann ersetzt der Verkäufer dem Käufer einen aus einer mangelhaften Lieferung entstehenden Schaden, höchstens jedoch laut dem Absatz (b) unten.

(b) Wenn eine der Parteien der anderen gegenüber schadensersatzpflichtig wird, kann der zu ersetzende Schaden nicht den Verlust übersteigen, den die schadensersatzpflichtige Partei zum Zeitpunkt der

Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehen konnte. Der Ersatz von Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Schadenersatz soll nie den Rechnungswert der betreffenden Lieferung übersteigen.

(c) Macht eine Vertragspartei einen Vertragsbruch der anderen Partei geltend, so ist sie verpflichtet den entstandenen Schaden zu mindern, soweit dies ohne zumutbare Kosten und Schwierigkeiten möglich ist. Kommt sie dieser Schadensminderungspflicht nicht nach, so kann die Partei, die den Vertrag gebrochen hat, eine Minderung der Schadensersatzverpflichtung verlangen.

10. BEFREIUNG VON DEN VERTRAGSPFLICHTEN

(a) Eine Vertragserfüllung kann nicht verlangt werden, wenn nach Vertragsschluß — oder vor Vertragsschluß, sofern die Auswirkungen nicht deutlich vorherzusehen waren — Ereignisse eintreten, die die Verarbeitung oder Inempfangnahme der Ware durch den Käufer oder, falls der Käufer ein Großhändler ist, durch seinen im Vertrag namentlich benannten Kunden sowie die Herstellung oder den Versand der Ware durch den Verkäufer verhindern oder verzögern. Solche Ereignisse sind im einzelnen, ohne daß diese Aufzählung ausschließlich wäre: Krieg; Kriegsgefahr; Aufruhr; Blockade; Beschlagnahme; Embargo; Einberufung des Personals zum Wehrdienst; Devisenrestriktionen; Export- oder Importverbote oder -beschränkungen; Energieversorgungsengpässe; Arbeitskämpfe; allgemeine Knappheit an Personal, Transportmitteln und Rohmaterial; Wasserknappheit; Feuer; Überschwemmungen; Sturm; Sperrung des Eisenbahnverkehrs; Sperrung der Schifffahrt durch Eis in den Abfahrts- und Bestimmungshäfen; Verlust oder Beschlagnahme auf See; Nichtlieferung, mangelhafte oder verspätete Lieferung von Rohmaterial und anderen Hilfsmitteln für die Produktion seitens des Lieferanten des Verkäufers sowie sonstige außerhalb des Einflusbereiches der Vertragspartner liegende Umstände.

(b) Käufer oder Verkäufer können jeweils die Vertragserfüllung unter Hinweis auf die vorstehenden Ereignisse aufschieben. Keine der Vertragsparteien ist der anderen zum Ersatz des durch den Aufschub verursachten Schadens verpflichtet. Bereits beim Verkäufer in Produktion oder auf dem Weg zum Kunden befindliche Lieferungen müssen jedoch immer vom Käufer abgenommen werden.

(c) Dauert der Aufschub weniger als zehn (10) aufeinanderfolgende Tage, sind die Lieferungen der gesamten Vertragsmenge so bald wie möglich wieder aufzunehmen. Hat der Aufschub zehn (10) aufeinanderfolgende Tage oder länger gedauert, können die während des Aufschubes fälligen und nicht ausgeführten Lieferungen ohne Regressmöglichkeiten gegen einen der beiden Vertragspartner aufgekündigt werden. Die späteren Lieferungen werden danach vertragsgemäß wieder aufgenommen.

(d) Der Vertragspartner, der eine Befreiung von der Erfüllung der Vertragspflichten aufgrund eines der genannten Ereignisse in Anspruch nehmen möchte, hat den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch von dem Eintritt des Ereignisses und dessen voraussichtlicher Beendigung zu benachrichtigen. Er hat den anderen Vertragspartner weiterhin so schnell wie möglich über das Ausmaß des Aufschubes in Kenntnis zu setzen.

11. KOSTENSTEIGERUNGEN

Sollten nach Abschluß des Kaufvertrages Steigerungen der gesamten Produktions- und Transportkosten für die Ware von mindestens zehn Prozent (10 %) eintreten, so hat der Verkäufer das Recht, eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen, um seine erhöhten Kosten für die Dauer der Kostensteigerung zu decken. Die Neufestsetzung erfährt alle Waren, die später als dreißig (30) Tage nach Zugang der entsprechenden Mitteilung zur Lieferung anstehen. Sollte eine Einigung während der genannten dreißig (30) Tage nicht erreicht werden können, so kann der Verkäufer für den noch nicht ausgelieferten Teil der Vertragsmenge vom Vertrag zurücktreten.

12. VERJÄHRUNG

Unbeschadet der in Ziffern 4 und 7 enthaltenen Fristen müssen mit Ausnahme des Kaufpreisanspruches alle Ansprüche aufgrund dieses Vertrages binnen dreißig (30) Tagen nach Anlieferung der Waren am Bestimmungsort geltend gemacht werden. Einsprüche gegen Rechnungen müssen binnen zehn (10) Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen.

Nach Ablauf der vorgenannten sowie der in Ziffern 4 und 7 genannten Fristen können Ansprüche gegen den Verkäufer nicht mehr geltend gemacht werden.

Unbeschadet der Erhebung von Gegenansprüchen hat der Käufer Rechnungen in ihrem vollem Betrag bei Fälligkeit zu bezahlen. Berichtigungen von Rechnungen erfolgen nach Erzielung einer diesbezüglichen Übereinkunft bzw. nach Vorliegen einer entsprechenden Entscheidung des Schiedsgerichtes.

13. LIEFERUNGEN

Unbeschadet der Regelung in Ziffer 11 gilt jede Lieferung im Rahmen dieser Vereinbarung als gesonderter Vertrag; eine Leistungsstörung bezüglich einer oder mehrerer Lieferungen läßt den verbleibenden Vertrag unberührt, soweit diese Verkaufsbedingungen nicht abweichende Regeln enthalten.

14. BESONDERE BEDINGUNG

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ohne Einschränkung, sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbaren.

15. ANWENDBARES RECHT

Der Kaufvertrag und die Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer unterliegen dem am Sitz des Verkäufers gültigen Recht. Dies gilt nicht für Ziffer 8 c, auf die das am Sitz des Käufers gültige Recht Anwendung findet.

16. SCHIEDSGERICHT

Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden endgültig nach den Vorschriften der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren nach dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden.